



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/287 –

Frage Nummer 38

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann kann die Stadt Oberasbach mit der Erteilung der Förderbescheide bzw. von Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Genehmigungen durch die Regierung von Mittelfranken für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Errichtung der zwei neuen Kindertagesstätten rechnen, um im Rahmen der Förderbestimmungen des Sonderprogramms zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 fristgerecht mit Ausschreibung und Vergabe der Aufträge für die Baumaßnahmen beginnen zu können und die Schaffung der benötigten Betreuungsplätze rechtzeitig sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder von Geburt bis Schuleintritt wird aktuell wie folgt staatlich unterstützt: Gesetzliche Förderung nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) verstärkt durch einen 35-Prozent-Aufschlag über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 (4. SIP). Für die FAG-Förderung kann regulär ein Förderbescheid erteilt werden, sobald die notwendigen Antragsunterlagen vorliegen. Was den Aufschlag nach dem 4. SIP betrifft, ist festzustellen, dass wegen des großen Erfolgs des Programms die dafür eingestellten Bundesmittel schneller als erwartet gebunden wurden. Die Staatsregierung beabsichtigt, das erfolgreiche Sonderinvestitionsprogramm mit Landesmitteln fortzuführen. Es sollen über den bisherigen 30.000 neuen Plätzen weitere 12.000 Plätze durch Erhöhung der FAG-Förderung um 35 Prozent gefördert werden.

Dafür müssen jedoch erst noch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Damit es zu keinen Verzögerungen bei Bau und Planung kommt, ist geplant, dass die Gemeinden sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigungen beantragen können. Mit dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung verzichtet der Freistaat Bayern auf den Einwand eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Eine Förderzusage ist damit aber nicht getroffen.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird die Regierungen und Kommunen über das weitere Prozedere informieren, sobald das Kabinett den Entwurf des Haushaltsgesetzes verabschiedet hat; voraussichtlich also noch im Februar 2019.

Sobald der Doppelhaushalt 2019/2020 vom Landtag verabschiedet ist und die betreffenden Landesmittel zur Verfügung stehen, wird sich ein bis dahin aufgelaufener Genehmigungsstau schnell auflösen.

Ausschreibungen können im Übrigen förderunschädlich bereits jetzt eingeleitet werden. Für die Stadt Oberasbach empfiehlt sich im Übrigen, engen Kontakt mit der zuständigen Regierung zu halten. Grundsätzlich ist jeder Gemeinde anzuraten, die Bauförderanträge frühestmöglich einzureichen